E/1

Einberufungskundmachung.

Alle bei der Musterung in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen

der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889 und 1890

haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich

am 16. Jänner 1915

bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. und k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landesschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden.

Für diejenigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889 und 1890, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren Termin einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberwähnten Kommando.

Bei der Nachmusterung nach dem 16. Jänner 1915 geeignet Befundene der genannten Jahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden dieser Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Opanken), dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wolleibchen, Sweater, Pelze, dicken Wintermantel u. dgl.), Wollsocken (wollene Fußlappen), Schneehaube, Pulswärmer, warme (Woll-) Handschuhe, warme Decke (Kotze) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Eßzeug und ein Eßgefäß mitzubringen, soweit er diese Ausrüstungsgegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, Reichsgesetzblatt Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 29. Dezember 1914.

(Amtssiegel.)

Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. (Rt.)